

# Satzung über die Haus- und Badeordnung

## für das Waldterrassenbad Biberach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. März 2023 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

Die Haus- und Badeordnung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses für das Waldterrassenbad Biberach. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldterrassenbad Biberach.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für die Wasserrutsche & Sprungtürme) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiteren Beauftragten ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Ausschließlich die Wasserflächen des Waldterrassenbad Biberach werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei diesen Nutzungen ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung im besonderen verantwortlich.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen

nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Badbetreiber erlaubt.

### § 3 Betriebszeit

1. Das Waldterrassenbad öffnet je nach Wetterlage Anfang / Mitte Mai eines jeden Jahres. Die Badesaison endet mit Ablauf der Sommerferien in demselben Jahr. Je nach Wetterlage kann die Badesaison auch bis Ende September verlängert werden.
2. Die Betriebszeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und am Badeingang und in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.

### § 4 Badezeit

1. Die Badezeit endet mit Verlassen des Bades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss.
2. Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
3. Die Badeleitung kann bei hohem Besucheraufkommen oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken, Beckenteile, Sprunganlagen und Rutsche beschränken.
4. Im Falle der Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote bzw. einzelner Betriebseinrichtungen oder bei Schließung des Waldterrassenbades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des entrichteten Eintrittspreises

### § 5 Eintrittskarten

1. Sowohl die Öffnungszeiten als auch die aktuell gültigen Preise werden durch Aushang bekanntgegeben bzw. sind an der Kasse einsehbar. Die Kasse ist täglich zur Öffnung des Waldterrassenbades besetzt. Die Kasse schließt 45 min vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit. Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührenordnung festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
2. Sämtliche Karten sind nach der Gebührenordnung nicht übertragbar.
3. Einzelkarten haben nur am Tage der Lösung Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Dasselbe gilt für Teilabschnitte von Zehnerkarten.
4. Die Badegäste sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; verlorene, abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet.
5. Besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten können festgelegt werden für
  - a) den gewöhnlichen Badebetrieb,
  - b) die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens,
  - c) Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen.
6. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nach Einlösung nicht erstattet.

## § 6 Badekleidung

1. Das Freibad und sämtliche Anlagen des Bades dürfen nur in anständiger Badekleidung betreten werden.
2. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht genutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## § 7 Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen

1. Kleidungsstücke können in die dafür vorgesehenen Behältnisse (Garderobenschränke) eingeschlossen werden. Die zum Verschluss erforderlichen Vorhängeschlösser werden von den Benutzern selbst mitgebracht.
2. Geld- und Wertsachen sowie größere Gegenstände (Koffer u. a.) können nicht in Verwahrung genommen werden.

## § 8 Badegäste

1. Der Besuch des Waldterrassenbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Zutritt zum Waldterrassenbad ist u.a. Personen nicht gestattet, die
  - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Tiere mit sich führen oder,
  - c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Betriebsleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung fordern).
3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt zum Waldterrassenbad nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. für die Wasserrutsche) behält sich der Betreiber ausdrücklich vor.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Familienbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte / Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte / Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Der Badegast muss Eintrittskarten / Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände wie
  - a) Jahreskarten
  - b) Zehnerkarten

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Umkleideschränke werden durch selbst mitgebrachte Vorhängeschlösser oder mit einem 1€ oder 2€ Pfandschloss abgeschlossen.

Die Schlüsselbänder hat der Badegast am Körper zu tragen, bei Wegen innerhalb des Waldterrassenbades bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

## § 9 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
3. Im Kleinkindbereich gilt Elternaufsicht. Eltern sind dort für die Aufsicht ihres Kindes / ihrer Kinder selbst verantwortlich.
4. Nichtschwimmer dürfen ausschließlich den Nichtschwimmerbereich nutzen. Schwimmhilfen sind im Schwimmerbereich nicht erlaubt.
5. Die Sammelumkleideräume dienen nur dem An- und Auskleiden.
6. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. Handlungen sind nicht erlaubt.
7. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen. In den Becken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
8. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Das Abspringen von den Sprunganlagen ist nur nach vorne und Schwimmern erlaubt. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Bei der Benutzung der Sprunganlagen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
10. Während die Sprunganlage in Betrieb ist, ist das Unterschwimmen des Sprungbereiches untersagt
11. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
12. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
13. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen ist einzuhalten. Nach dem Rutschvorgang ist der Landebereich sofort zu verlassen.
14. Nutzern des Waldterrassenbades ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
15. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
16. Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
17. Zur Vermeidung von Verunreinigungen und zum Schutz der Badegäste haben Kleinkinder in den Badebereichen eine geeignete Badebekleidung (ggf. Schwimmwindeln) zu tragen und die Toiletten zu benutzen.
18. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauch- & Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

19. Sport und Bewegungsspiele auch ohne Bälle und Geräte dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Andere Badegäste sind dabei zu berücksichtigen. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.
20. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
21. Abfälle und Müll sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
22. Das Grillen ist im gesamten Waldterrassenbad nicht gestattet.
23. Das Rauchen von Shisha-Wasserpfeifen ist nicht gestattet.
24. Die Einrichtungen des Waldterrassenbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

## **§ 10 Haftung**

1. Der Waldterrassenbadbetreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Waldterrassenbadbetreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Zu den wesentlichen Vertragspflichten des Waldterrassenbadbetreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen in Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Waldterrassenbades abgestellten Fahrzeuge.
3. Die Benutzung der Sprunganlagen, des Sprung- und Schwimmbeckens sowie der etwa aufgestellten Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
4. Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keinerlei Haftung übernommen.
5. Der Betrieb des Kioskes und die Bewirtschaftung mit Außenterrasse liegt außerhalb der Verantwortung und Haftung der Gemeinde.

## **§ 11 Fundgegenstände**

Fundgegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 12 Aufsicht**

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals, insbesondere des Schwimmmeisters, ist unbedingt und uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen, trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widerstand gegen die Ausweisung aus dem Bad wird gegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
5. Im Falle der Ausweisung aus dem Bad wird das bereits bezahlte Eintrittsgeld nicht erstattet.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung gilt für das Waldterrassenbad in Biberach / Baden und tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung des Waldterrassenbades in Biberach / Baden vom 13.05.2005 außer Kraft.

Biberach, den 28.03.2023

Jonas Breig  
Bürgermeister



#### **Bekanntmachung der Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Freibad Biberach:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2023 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Freibad Biberach kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter [www.biberach-baden.de](http://www.biberach-baden.de) eingesehen werden.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage am 30.03.2023**